

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 28.12.1831 publ. 31.12.1831

diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßte Beschluß, welcher dahin lautet:

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen, über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthast zurück zu weisen seyen.

zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

39) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. Dec., publ. den 31. Dec.
1831.

Verbot jeder
anstatt „das
constit. Deutsch-
land“ erschei-
nenden Zeitung.

In Gemäßheit eines Höchsten Rescripts
vom 24. d. M. wird der in der 42sten diesjäh-

rigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gefaßte Beschluß:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des Deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. November d. J. verbotenen Zeitblatts, „das constitutionelle Deutschland“ unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbots die geeigneten Verfügungen zu treffen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen Behörden dieses Landes aufgegeben, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

